

ANHANG 3

Artenschutzbericht, Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Freising, August 2021

**Stadt Unterschleißheim
Landkreis München**

**Bebauungsplang Nr. 129 A/II 2 mit Grünordnungsplan
„Riedmoos - Zwerchwiesenweg“**

**Artenschutzbericht
Betroffenheitsanalyse planungsrelevanter Artengruppen
Vorläufige Fassung vom August 2021**

Auftraggeber:
Stadt Unterschleißheim
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim

Bearbeitung:



Dr. Schober

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Dipl.-Ing. A. Pöllinger
Dipl.-Ing. D. Saler

Freising, September 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I	
Verwendete Abkürzungen.....	I	
1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Datengrundlagen	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	4
2.1	Baubedingte Auswirkungen	4
2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	4
2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	4
2.4	Reichweite der projektbezogenen Wirkungen.....	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	7
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
4.2.1	Übersicht über das potenzielle Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten	9
4.2.2	Betroffenheit der Vogelarten	9
6	Literaturverzeichnis.....	10

Verwendete Abkürzungen

BAYLFU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
ASK	Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Unterschleißheim will durch Aufstellung eines Bebauungsplans/ Grünordnungsplans (Nr. 129 A/II 2 „Riedmoos – Zwerchwiesenweg“) eine geordnete und auf die Ortsrandlänge abgestimmte Entwicklung mit Wohnbebauung sicherstellen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans für 4 Wohnbaugrundstücke wird ein Bericht über die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes erforderlich. Als Basis dieser Abhandlung erfolgte zunächst eine faunistische Habitatanalyse zur Feststellung des aktuellen Habitatpotenzials. Im Laufe des Jahres 2021 wird eine Kartierung des relevanten faunistischen Artenspektrums durchgeführt.

Mit der Bearbeitung der Unterlagen hat die Stadt Unterschleißheim das BÜRO DR. SCHOBER GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG MBH beauftragt. Die faunistischen Untersuchungen werden vom Büro Naturperspektiven durchgeführt.

Für die faunistische Habitatanalyse wurde das Gelände im Mai 2021 auf das vorkommende Arten- und Habitatpotenzial untersucht. Die faunistischen Untersuchungen werden im Frühjahr, Sommer und Herbst 2021 (April- Oktober) durchgeführt.

Da die Arterfassungen noch nicht abgeschlossen sind, wird in der vorliegenden Unterlage eine vorläufige Einschätzung der Betroffenheit von planungsrelevanten Artengruppen und Arten abgegeben, die auf den bisher erhobenen Daten basiert. Im Zuge dessen, wird eine vorläufige Maßnahmenempfehlung erstellt.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rot) im Riedmoos, Unterschleißheim

(© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt mit einer Größe von ca. 3.650 m² zentral in der Siedlung Riedmoos westlich von Unterschleißheim. Nördlich, östlich und südlich grenzt an die Siedlung das Landschaftsschutzgebiet „Dachauer Moos im Gebiet der Gemeinden Ober- und Unterschleißheim“ (LSG-00328.01) an. Westlich von der Siedlung fließt der biotopkartierte Schwebelbach (Biotopnr. 7735-0084).

Das UG umfasst folgende Flurstücke: Fl.-Nr. 788 T, 788/3, 788/4, 788/5, 790/8 Gemarkung Unterschleißheim ein und ist in Abb. 1 dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Eigene Bestandserhebungen:

- Faunistische Kartierung und Analyse des Lebensraum-Potentials durch eine Übersichtsbegehung mit Prüfung auf das Vorkommen von Baumhöhlen (Büro Naturperspektiven, 2021)
- Faunistische Kartierung der betroffenen Artengruppen auf Basis der Potentialanalyse im Frühjahr, Sommer und Herbst 2021 (Büro Naturperspektiven, noch nicht abgeschlossen)

Für die Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden berücksichtigt:

- Auswertung der Datenbank des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topographischen Karten Nr. 7735 (Oberschleißheim), Abfrage 15.08.2021 <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (BAYLFU 2019);
- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERN), Abfrage Jan. 2020;
- Fledermausatlas Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004) einschl. Aktualisierung in MESCHÉDE & RUDOLPH (2010);
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005, RÖDL ET AL. 2012);
- Übersicht zur Verbreitung der Reptilien-, Amphibien-, und Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2016a-d);
- Tagfalteratlas Bayern (BRÄU ET AL. 2013);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004, 2006);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten und weiteren planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Auswirkungen

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:
Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen kommen.
- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):
Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in denselben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen wie starke Erschütterungen, Staubentwicklung, Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:
Durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung findet ein Verlust oder die Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen ein.
- Barrierewirkungen / Zerschneidung:
Zusätzliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf Funktionsbeziehungen (Zerschneidungs- und Trenneffekte) von Tieren und Pflanzen sind gegenüber der Bestandssituation aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens ebenfalls zu erwarten.
- Vergrämungswirkung durch erhöhte Anwesenheit von Personen und Fahrzeugen auf Tiere

2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

- Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen
Mittelbare Auswirkungen sind im Wesentlichen Lärmimmissionen, Lichtwirkungen, Abgasemissionen sowie sonstige Schadstoffimmissionen. Im Vergleich zur Bestandssituation sind wesentliche Zunahmen der Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstigen Schadstoffemissionen zu erwarten.
- Kollisionsrisiko:
Ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko ist gegenüber der Bestandssituation aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens ebenfalls zu erwarten, da eine neue Verbindungsstraße vorgesehen ist.

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biotoptypen vorkommen wie sie im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens nicht zu finden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

M1 Zeitliche Beschränkung der Gehölzentfernung:

Eine Beseitigung von Gehölzen (Bäume, Gebüsche) erfolgt in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar. Von den genannten Zeiten kann abgewichen werden, wenn im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgestellt wurde, dass sich in den entsprechenden Gehölzbeständen keine besetzten Brutplätze von Vögeln befinden.

M2 Vermeidung von Störungen durch Beleuchtung:

Bei der Außenraumbeleuchtung sind Lampen zu verwenden, bei der die Abstrahlrichtung von der umgebenden Landschaft weggerichtet ist und die überwiegend nach unten abstrahlen. Es sind Beleuchtungskörper zu verwenden, die nur eine geringe Anlockwirkung für Insekten ausüben. Hinweis: nach derzeitigem Stand der Technik sind dies LED-Lampen.

M3 Vogelfreundliche Bebauung:

Zur Minimierung der Kollisionsgefahr sind im Falle von großflächigen Verglasungen sowie bei großflächigen Glaselementen und Fensterbändern an den Neubauten den Belangen des Vogelschutzes Rechnung tragende Verglasungen (wie z. B. reflexionsarme Verglasungen und/oder bedruckte Gläser) und / oder Gestaltungen zu wählen.

M4 Schutz von Bestandsgehölzen:

Um Schäden an erhaltenswerten Gehölzen zu vermeiden und die Standsicherheit der Bäume zu gewährleisten, ist ein ausreichender Abstand zu Bäumen und deren Kronentraufbereich freizuhalten.

Der Schutz angrenzender bzw. zu erhaltender Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen erfolgt durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und ZTV Baumpflege.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Ggf. sind nach Beendigung der faunistischen Untersuchungen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Bspw. Vogelnistkästen oder Fledermauskästen).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Fledermäuse

Das Quartierpotential für Fledermäuse im UG begrenzt sich auf wenige kleinere Baumhöhlen sowie zahlreiche Vogelnistkästen bei den Schrebergärten. Ebenso sind Spaltenquartiere an älteren Bäumen anzunehmen.

Eine vollständige Auswertung der Fledermausdaten erfolgt im Herbst 2021, jedoch ist zumindest mit Arten zu rechnen, die entlang von Strukturrändern jagen (Bspw. *Pipistrellus pipistrellus*). Ein Potential für Winterquartiere kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher wird lediglich von Tagesquartieren ausgegangen. Ob diese auch als Wochenstube genutzt werden, wird sich nach der Datenauswertung ergeben. Ggf. sind hier dann CEF-Maßnahmen zu formulieren (Anbringen von Fledermauskästen).

Zauneidechse

Es konnten bei den bisherigen Untersuchungen keine Tiere nachgewiesen werden. Falls im Spätsommer noch Schlüpflinge (Jungtiere) beobachtet werden können, sind ggf. CEF-Maßnahmen zu formulieren.

Übrige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Geeignete Lebensräume für Amphibien, insbesondere die Wechselkröte, konnten nicht festgestellt werden. Für Amphibien geeignete Laichhabitats sind nicht vorhanden. Eine Eignung der Vegetationsstrukturen als Landhabitat für Wechselkröten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da hierfür sonnenexponierte Teilflächen, Tagesverstecke in Form von Stein- oder Gehölzhaufen oder Sandhaufen nicht in ausreichender Menge vorhanden sind.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume kann ein Vorkommen weiterer Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

4.2.1 Übersicht über das potenzielle Vorkommen der relevanten Europäischen Vogel-arten

Im Untersuchungsgebiet wurden aufgrund der strukturellen Zusammensetzung eine Vielzahl an Vogelarten der Halboffenlandschaft festgestellt. Für die relevanten Gilden der Vögel besteht folgendes Lebensraumpotenzial innerhalb des Vorhabenbereiches:

Hecken- und Gebüschbrüter

Strukturen für die Gilde der Hecken- und Gebüschbrüter sind im Bereich der Wohngebäude, der Ruderalfläche sowie im Feldgehölz großflächig vorhanden und werden von einer Vielzahl an Vogelarten genutzt.

Vor allem der Gehölzsaum um die Wohngebäude und im Bereich der Ruderalfläche weisen eine für Heckenbrüter attraktive Strukturvielfalt auf.

Größtenteils handelt es sich im Gebietsumgriff um häufige, ungefährdete und unempfindliche Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“, definiert durch das LfU).

Mit der Realisierung der hier vorgesehenen Bebauung ist der Verlust von größeren Flächenanteilen der für die Vögel bedeutsamen Gehölzstrukturen verbunden, wodurch Brutplätze verloren gehen. Da in näherem Umfeld jedoch vergleichbare Lebensraum Alternativen vorhanden sind, sind hier die projektbedingten Wirkungen als verhältnismäßig niedrig zu beurteilen.

Eine Anlage von großzügigen, struktureichen Grünbereichen mit Baum- und Gehölzpflanzungen in direktem Umkreis ist hierbei in der Planung vorteilhaft, um ein partielles Ausweichen auf neu geschaffene Lebensräume zu bewirken.

Gebäudebrütende Vogelarten

Aufgrund der Schrebergartenhäuschen und den dazu zahlreich aufgehängten Vogelkästen ist hier auch mit gebäudebrütenden Kleinvögeln zu rechnen.

4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Durch den erforderlichen Eingriff in zahlreiche Gehölzbestände ist die Betroffenheit von planungsrelevanten Brutvogelarten zu erwarten.

Die Lebensräume der betreffenden Vogelarten werden durch die geplante Bebauung maßgeblich beeinträchtigt, da Brutraum und Nahrungshabitat entfallen.

Versiegelte Flächen, sowie bereits bestehende Bebauung sind hierbei von geringer Bedeutung.

Von den festgestellten Arten ist der Stieglitz als planungsrelevante Art betroffen.

Im derzeitigen Verfahrensstand wird eine Anzahl von möglichen Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzbarkeit erst noch geprüft werden muss. Konkrete und rechtlich gesicherte Maßnahmen werden zum nächsten Verfahrensschritt festgelegt sein.

6**Literaturverzeichnis**Gesetze und Richtlinien

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 29. Mai 2017, BGBl. I S. 1298 m.W.v. 02.06.2017.
- Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.
- Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. - Aula-Verlag.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Artenschutzkartierung Bayern Stand August 2021
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011/2015): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung - Internet-Arbeitshilfe, Stand August 2021 <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, Augsburg. https://www.lfu.bayern.de/natur/kompensationsverordnung/doc/ah_pik.pdf
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - Aula-Verlag.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- SÜDBECK ET AL, (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell: Peter Südbeck. 792 S.